

Detaillierte Ausarbeitung

54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020

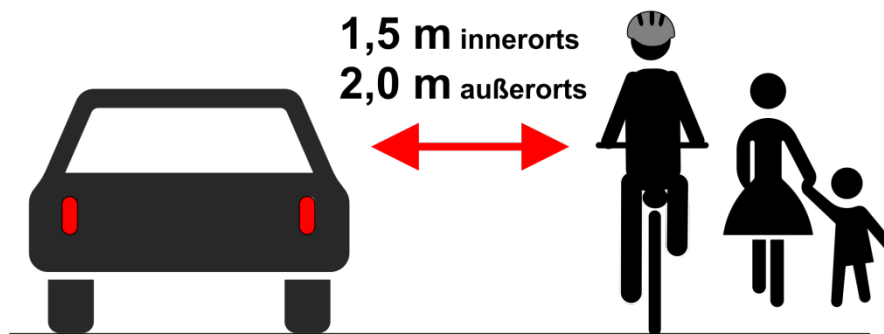
Verkündigung am 27. April 2020 im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 19
Inkraftgetreten am 28.04.2020

Mehr Sicherheit für **Rad Fahrende**, mehr Privilegien für **saubere Mobilität**, härtere Strafen für **blockierte Rettungswege** und **wesentlich höhere Bußgelder** bei bestimmten Delikten

Die wesentlichen Änderungen im Einzelnen:

- **Nebeneinanderfahren** beim Radfahren – § 2 Abs. 4 StVO (Verwarnungsgeld von 20– 30 Euro). Keine Änderung, nur eine Klarstellung, dass das Nebeneinanderfahren im Vordergrund steht, vorausgesetzt, der Verkehr wird nicht behindert.
- **Absteigen** von Rad fahrenden Kindern und die diese begleitenden Aufsichtspersonen vor dem Überqueren einer Fahrbahn – § 2 Abs. 5 StVO.
Klarstellung, dass diese Pflicht nur dann greift, wenn zuvor ein Gehweg benutzt wurde.
- **Seitenabstand** beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden – § 5 Abs. 4 StVO (Verwarnungsgeld von 30 Euro). Bis dato wurde nur von einem ausreichenden Seitenabstand gesprochen, der durch Gerichtsurteile fallbezogen definiert wurde. Jetzt wird ein Mindestüberholabstand zu der vorher genannten Zielgruppe von 1,5 m innerorts und 2 m außerorts durch Kraftfahrzeuge vorgeschrieben. Dieser Abstand muss an Kreuzungen und Einmündungen nicht eingehalten werden, wenn Rad Fahrende dort wartende Kraftfahrzeuge berechtigt rechts überholt haben oder neben ihnen zum Stillstand gekommen sind.

Mindestüberholabstand für Kfz



Grafik: KEV-BW

Detaillierte Ausarbeitung

- **Rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge** über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse dürfen innerorts nur mit Schrittgeschwindigkeit (äußerste Grenze 10 km/h) fahren, wenn auf oder neben der Fahrbahn mit geradeaus fahrendem Radverkehr oder im unmittelbaren Bereich des Einbiegens mit die Fahrbahn überquerendem Fußgängerverkehr zur rechnen ist – § 9 Abs. 6 StVO (Bußgeld 70 Euro und einen Punkt)
- **Neues, erweitertes Parkverbot** für eine verbesserte Sicht vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 8 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten, soweit in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg baulich angelegt ist – § 12 Abs. 3 StVO
- Ergänzung der **Personenbeförderung** auf Fahrrädern. Mindestens 16 Jahre alte Personen dürfen nur Personen transportieren, wenn das Rad dazu gebaut und eingerichtet ist. Die Kinderregelung bleibt unverändert – § 21 Abs. 3 StVO
- **Grünpfeilregelung** jetzt auch für den Rad Fahrenden. Soweit er die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten hat, dürfen Rad Fahrende auch aus einem am rechten Fahrbahnrand befindlichen Radfahrstreifen oder aus straßenbegleitenden, nicht abgesetzten, baulich angelegten Radwegen abbiegen, wenn zuvor angehalten wurde. Eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs der freigegebenen Verkehrsrichtung muss ausgeschlossen sein. Dazu wird ein gesonderter Grünpfeil eingeführt (Bild) – § 37 Abs. 2 StVO



- Innerhalb geschlossener Ortschaften ist abseits der Vorfahrtstraßen mit der Anordnung von **Fahrradzonen**, analog zu Tempo 30-Zonen, in regelmäßigen Abständen gekennzeichnet als Sinnbild auf der Fahrbahn, zu rechnen. Dabei gelten die gleichen Regeln wie für Fahrradstraßen. Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Die Anordnung einer Fahrradzone ist an bestimmte Bedingungen, wie z.B. keine Lichtzeichen, rechts vor links... gebunden.

Detaillierte Ausarbeitung

Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden, wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern. Nebeneinanderfahren ist erlaubt.

Auch Elektrokleinstfahrzeuge dürfen hier fahren – § 39 Abs. 1b StVO



- Ein neues Sinnbild für Fahrräder zum Transport von Gütern oder Personen – **Lastenfahrrad** – wird eingeführt, um für diese Fahrzeuge Parkflächen und Ladezonen vorhalten zu können. (Bild) – § 39 Abs. 7 StVO



- Ein **Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen** (u.a. Fahrrädern) für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen z.B. an Engstellen zum Schutz der Rad Fahrenden wird eingeführt. (Bild) – § 41 Abs. 1 StVO



Detaillierte Ausarbeitung

- Neu in die StVO wird auch die Beschilderung für „**Radschnellwege**“ aufgenommen. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr sowie Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKFV dürfen diesen Weg nicht benutzen, außer eine andere Verkehrsart ist explizit durch Zusatzzeichen zugelassen. Diese Verkehrsart muss auf den Radverkehr Rücksicht nehmen, bzw. ggfs. die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen.

Das Überqueren einer Fahrradstraße durch anderen Fahrzeugverkehr an einer Kreuzung zum Erreichen der weiterführenden Straße ist gestattet. Die Beschilderung ist unabhängig von der Fahrbahnbeschaffenheit und kann auch z.B. auf sandigem Untergrund erfolgen. (Bild) – § 42 Abs. 2 StVO



Detaillierte Ausarbeitung

- Bis dato durfte auf **Schutzstreifen** für den Radverkehr (gestrichelte weiße Linie) 3 Minuten gehalten werden. Rad Fahrende mussten u.U. auf die Fahrbahn ausweichen. Nun gilt ein generelles Haltverbot, das Verwarnungsgeld wird auf 55 € angehoben. Mit Behinderung erhöht sich das Bußgeld auf 70 €, mit Gefährdung auf 80 € und bei Sachbeschädigung auf 100€.

Absolutes Haltverbot auf Schutzstreifen



Markierte Schutzstreifen dürfen nur bei Bedarf und wenn kein Rad Fahrender gefährdet wird, überfahren werden.

Durch die Einfügung „insbesondere um dem Gegenverkehr auszuweichen“ wird verdeutlicht, dass das Überfahren die absolute Ausnahme darstellen soll – § 42 Abs. 2 StVO

- Die Geldbußen für **Parken auf gemeinsamen Geh- und Radwegen**, in Fußgängerzonen, Fußgängerbereichen o. Ä. und **Halten in zweiter Reihe** werden ebenfalls je nach Schwere auf 55 € bis 100 € erhöht. Bereits bei der Behinderung kommt ein Punkt im Fahreignungsregister dazu. **Grundstückszufahrten** dürfen auch über angeordnete Radfahrstreifen (durchgezogene weiße Linie) hinweg befahren werden – § 41 Abs. 1 StVO

Detaillierte Ausarbeitung

- Eine neue Markierung auf der Fahrbahn, sogenannte **Haifischzähne**, wird aufgenommen. Die Markierung hebt eine Wartepflicht infolge einer bestehenden Rechts-vor-links-Regelung abseits der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie weiterer Hauptverkehrsstraßen und eine durch Zeichen 205 oder 206 angeordnete Vorfahrtberechtigung des Radverkehrs im Zuge von Kreuzungen oder Einmündungen von Radschnellwegen hervor. Dabei zeigen die Spitzen, welche auf beiden Seiten entlang der Fahrbahnkanten des Radschnellweges aufgemalt sind, in Richtung des wartepflichtigen Verkehrs (Bild) – § 42 Abs. 2 StVO



Saubere Mobilität (Änderung StVO)

- Sofern durch bestimmte bevorrechtigte Zusatzzeichen angeordnet, müssen Fahrende von Elektrofahrzeugen im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes oder Fahrende von Carsharing-Fahrzeugen im Sinne des Carsharing-Gesetzes und der entsprechenden Länderregelungen keine Einrichtungen und Vorrichtungen zur **Überwachung der Parkzeit** betätigen. Sind in diesem Bereich noch Parkscheinautomaten oder Parkuhren aufgestellt, müssen deren Anordnungen befolgt werden, vorstellbar wäre hier noch eine zusätzliche zeitliche Befristung. Die Freistellung kann auch am Automaten allein angegeben sein – § 13 Abs. 5 StVO
- Beim E-Bike-Symbol wird das Wort „abschaltet“ durch „**abregelt**“ ersetzt. Ein neues Sinnbild mit der Bildunterschrift „**Elektrokleinstfahrzeug** im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) wird eingefügt – § 39 Abs. 7 StVO

Detaillierte Ausarbeitung

- Elektrisch betriebene Fahrzeuge können beim **Parken** bevorrechtigt werden. Das Sinnbild als Zusatzzeichen kann zusätzlich auf der Parkfläche aufgebracht sein. Sie kann mit einer Parkflächenmarkierung umrandet sein. Unberechtigtes Parken kann mit einer Verwarnungsgebühr von 55 € geahndet werden (Bild) – § 39 Abs. 10 StVO



- Neu angehängt wird ein Sinnbild für die **Parkbevorrechtigung** von **Carsharing-Fahrzeugen** als Inhalt eines Zusatzzeichens. Hier kann das Zusatzzeichen auch auf der Parkfläche verdeutlicht werden und mit einer Leitlinie (durchgestrichelte Linie) umrandet sein. Mit einem weiteren Zusatzzeichen kann die Parkfläche einem bestimmten Carsharing-Unternehmen vorgehalten werden. Voraussetzung dafür ist die auf der Innenseite der Windschutzscheibe angebrachte Plakette oder der gut lesbar ausgelegte Carsharing-Ausweis (Bild) - § 39 Abs. 11 StVO



Detaillierte Ausarbeitung

- Ein neues Sinnbild „**Wohnmobil**“ wurde geschaffen, um auch diesen Fahrzeugen Sonderbestimmungen wie z.B. speziell ausgewiesene Parkflächen zuzuordnen (Bild)
 - § 39 Abs. 7 StVO



- Die Vorschriften, welche den Radverkehr auch entgegen der Fahrtrichtung in Einbahnstraßen zulassen und die Verpflichtung, bei Vorfahrtsregeln auch auf den Radverkehr von links und rechts zu achten, können auch mittels **eKFV-Symbol für Elektrokleinstfahrzeuge** angeordnet werden. Beide Fahrzeugarten können auch gemeinsam auf dem Zusatzzeichen abgebildet sein. Allgemein soll die Zahl der in Gegenrichtung freigegebenen Einbahnstraßen vergrößert werden.
- **Bussonderstreifen** sind Omnibussen des Linienverkehrs vorbehalten. Die Nutzung durch andere Fahrzeuge wie z.B. Taxen, elektrisch betriebene Fahrzeuge oder Fahrräder ist nur erlaubt, wenn dies jeweils durch ein entsprechendes Zusatzzeichen angezeigt wird. Der ursprüngliche Gedanke, dass auch **mehrfachbesetzte Pkw** und Krafträder mit Beiwagen (mind. 3 Personen), wenn dies durch das entsprechende neue Symbol (Bild) angezeigt wird, dort fahren dürfen, wurde **gestrichen** – § 39 Abs. 7 StVO



Detaillierte Ausarbeitung

Sonstige Änderungen in der StVO zur Verbesserung der Verkehrssicherheit

- Klarstellung, dass **akustische Fahrzeugwarnsysteme** im Sinne der EU-Verordnung keine Schallzeichen sind – § 16 Abs. 4 StVO
- Der Betrieb und das betriebsbereite Mitführen von **Radarwarn- oder Laserstörgeräten** wurden ergänzt. Bei anderen technischen Geräten wie z.B. Mobiltelefone, dürfen die entsprechenden Gerätefunktionen zur Anzeige oder Störung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen nicht verwendet werden – § 23 Abs. 1c StVO
- Im Bereich **Sonderrechte** sind jetzt auch die Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme Deutschlands im Falle dringender militärischer Bedürfnisse von den Vorschriften der StVO befreit - § 35 Abs. 5 StVO
- Die Bußgelder für **Geschwindigkeitsüberschreitungen** wurden deutlich nach oben korrigiert.

Geschwindigkeitsüberschreitung (PKW / Fahrzeuge bis 3,5 t / Motorisierte Zweiräder)

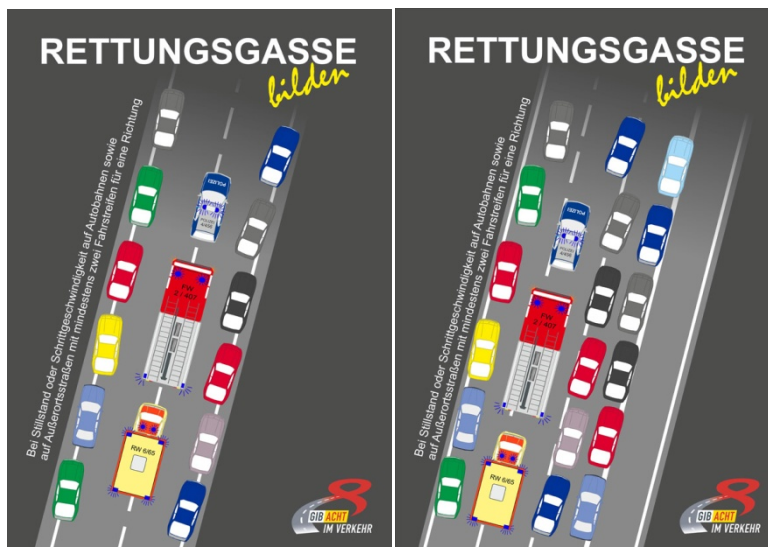
Verstoß	Strafe		Punkte		Fahrverbot	
	innerorts	ausserorts	innerorts	ausserorts	innerorts	ausserorts
... bis 10 km/h	30 €	20 €				
... 11 - 15 km/h	50 €	40 €				
... 16 - 20 km/h	70 €	60 €				
... 21 - 25 km/h	115 €	100 €	1	1		
... 26 - 30 km/h	180 €	150 €	1	1	-- *	-- *
... 31 - 40 km/h	260 €	200 €	2	1	1 Monat	-- *
... 41 - 50 km/h	400 €	320 €	2	2	1 Monate	1 Monat
... 51 - 60 km/h	560 €	480 €	2	2	2 Monate	1 Monat
... 61 - 70 km/h	700 €	600 €	2	2	3 Monate	2 Monate
über 70 km/h	800 €	700 €	2	2	3 Monate	3 Monate

* 1 Monat Fahrverbot bei zwei Überschreitung innerhalb eines Jahres.

Detailierte Ausarbeitung

- **Unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastungen** bei der Benutzung von Fahrzeugen sind verboten. Ferner das unnütze Hin- und Herfahren innerorts, wenn Andere dadurch belästigt werden. Durch die Anhebung des Bußgeldes von statt bis zu 20 € auf bis zu 100 € wird gezielt dem **Auto-Posing** entgegengetreten – § 30 Abs. 1 StVO
- Die Vorschrift, dass in Kraftfahrzeugen nicht mehr Personen befördert werden, als mit **Sicherheitsgurten ausgerüstete Sitzplätze** vorhanden sind, wird jetzt als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt – § 21 Abs. 1 StVO
- Die **durchgezogene weiße Linie** als Fahrstreifenbegrenzung kann zur Abgrenzung des Gegenverkehrs aus einer Doppellinie bestehen. Diese Doppellinie kann jetzt auch voneinander abgesetzt aufgebracht sein. Der verbleibende Zwischenraum kann in grüner Farbe ausgefüllt sein, was weder einen Mittelstreifen noch eine bauliche Trennung darstellt – § 41 Abs. 1 StVO
- Künftig kann das **unerlaubte Nutzen einer Rettungsgasse** genauso verfolgt und geahndet werden wie das Nichtbilden einer Rettungsgasse. Es drohen Bußgelder zwischen 240 und 320 Euro sowie ein Monat Fahrverbot.

Zudem zieht es die Eintragung von zwei Punkten im Fahreignungsregister nach sich. Neu ist auch das Fahrverbot für einen einfachen Verstoß des Nichtbildens einer Rettungsgasse – § 11 Abs. 2 StVO



Detailierte Ausarbeitung

- Allgemein wird die Tätigkeit von **Rettungskräften** auch noch durch eine Erhöhung des Bußgeldes bei **Parkverstößen** mit Behinderung von Einsatzfahrzeugen (100 €) und das Zuparken einer Feuerwehrezufahrt (55 €, mit Behinderung 100 €) besser unterstützt.
- Bei weiteren Verstößen wurden die **Ahndungssätze erhöht** oder **neu festgesetzt**: Verstoß Behindertenparkplatz 55 €; Nichtbeachtung des Vorrangs Schienenverkehr 80 €; vorschriftswidrige Nutzung einer Fahrradstraße oder Fahrradzone 15 €, mit Behinderung 20 €.